



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2009-283](#) vom 15. Oktober 2009 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, Neufinanzierung von Kunstrasenfeldern

Datum: 2. Februar 2010

Nummer: 2009-283

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/283

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Interpellation [2009-283](#) vom 15. Oktober 2009 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, Neufinanzierung von Kunstrasenfeldern

vom 2. Februar 2010

Am 15. Oktober 2009 hat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, eine [Interpellation](#) betreffend Neufinanzierung von Kunstrasenfeldern mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Lebensdauer von Kunstrasenfeldern beträgt nach neusten Aussagen von Experten nicht 15 bis 20 Jahre, sondern lediglich 10 bis 12 Jahre. Dies wird, sofern diese Aussage zutrifft, dazu führen, dass die bestehenden Kunstrasenfelder früher ersetzt und neu finanziert werden müssen, als ursprünglich angenommen. Auch wenn die neuen Kosten primär nur für den neuen Rasenplastik anfallen werden, so erhöht sich der Abschreibungs- oder Rückstellungsbedarf für die Gemeinden doch erheblich und ein Gesuch für die neuerliche Finanzierung eines Kunstrasenfeldes muss ein paar Jahre früher als vorgesehen wieder gestellt werden. Dies wird möglicherweise für Felder der ersten Generation schon bald der Fall sein.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat diese Expertenmeinung bezüglich der kürzeren Lebensdauer von Kunstrasenfeldern?
2. Ist gewährleistet, dass Gemeinden für die Neufinanzierung von Kunstrasenfeldern erneut Mittel aus dem KASAK erhalten können?
3. Besteht die Möglichkeit, aufgrund der kürzeren Lebensdauer und der notwendigen schnelleren Abschreibung, dass die Subventionsmittel an die Gemeinden prozentual erhöht werden können?

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung dieser Fragen.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat geht auf Grund des heutigen Wissensstandes sowie verschiedenen Auskünften und Recherchen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion von einer Nutzungsdauer von zwölf bis 15 Jahren aus. Die Nutzungsdauer ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

Qualität des gewählten Produktes: Es gibt im Kunstrasenbereich eine Reihe von Produkten aus unterschiedlichen Generationen mit unverfüllten und verfüllten Plätzen. Diese Produkte werden stetig weiterentwickelt und verbessert. Interessanterweise sind im Kanton Basel-Landschaft ganz unterschiedliche Produkte für die Erstellung der Kunstrasenspielfelder gewählt worden. Für die Produktwahl verantwortlich ist die Trägerschaft.

Bespielung des Platzes pro Jahr: Im Vergleich zu einem Naturrasenspielfeld ist die jährliche Bespielungszeit eines Kunstrasenspielfeldes um ein Vielfaches höher, die Bespielung ist wetterunabhängig und erlaubt eine ganzjährige Benützung.

Bespielungsform: Welche Nutzerinnen und Nutzer in welcher Intensität ein Feld bespielen, kann ebenfalls Auswirkungen haben: ob es Schülerinnen und Schüler sind, mit/ohne Aufsicht, der unorganisierte oder organisierte Breitensport, Vereine oder Verbände.

Pflege und Unterhalt: Gemäss Auskunft der Fachstelle des Weltfussballverbandes (FIFA) kann eine gute oder weniger gute Pflege die Nutzungsdauer um einige Jahre verkürzen oder verlängern.

Lage/Höhenlage: Ob der Platz am Waldrand steht oder auf dem offenen Feld, ob der Platz bspw. in Allschwil oder in Oberdorf (Höhe, klimatische Verhältnisse) liegt, beeinflusst die Nutzungsdauer.

Wetter/Klima: Anzahl Sonnenstunden und Regentage, Sonneneinstrahlung auf den Platz, etc.

Da die Produkte der neuesten Generation noch keine zehn Jahre auf dem Markt sind und laufend weiterentwickelt und verbessert werden, liegen noch keine Langzeiterfahrungen vor. Der Regierungsrat stützt sich deshalb auf aktuelle Studien ab. In Deutschland bestehen im Zusammenhang mit Kunstrasenspielfeldern bereits längere Erfahrungen und wurden entsprechende Untersuchungen angefertigt. Beispielsweise zeigt eine Studie vom November 2008 des Öko-Instituts in Freiburg (D) auf, dass eine Ökobilanz eine Lebensdauer von 13 Jahren für den Belag und 39 Jahren für die elastische Tragschicht ergeben hat. Eine andere Quelle aus Bonn (D) schreibt von einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren bei 30'000 Spielstunden. Die DIN-Norm in Deutschland definiert die Nutzungsdauer zehn bis zwölf Jahre. Die FIFA und das Bundesamt für Sport in Magglingen gehen von zehn bis zwölf Jahren aus. Unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer empfiehlt der Regierungsrat den Trägerschaften des öffentlich-rechtlichen wie auch des privat-rechtlichen Sports, im Hinblick auf eine Erneuerung in einem Zeitraum von zwölf Jahren Rückstellungen in der Grössenordnung von insgesamt CHF 500'000.-- bis CHF 600'000.-- zu tätigen.

Er empfiehlt weiter, den Zustand eines Spielfeldes stets zu beobachten und allfällige Massnahmen frühzeitig anzupacken. Der Regierungsrat wird in der KASAK-3-Vorlage die Neufinanzierung von Kunstrasenspielfeldern thematisieren.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: *Teilt der Regierungsrat diese Expertenmeinung bezüglich der kürzeren Lebensdauer von Kunstrasenfeldern?*

Wie in den Vorbemerkungen festgehalten, hängt die Lebensdauer von Kunstrasenfeldern von unterschiedlichen Faktoren ab. Das Sportamt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt in Aussicht, zu einer Tagung zum Thema „Lebensdauer eines Kunstrasenspielfeldes“ einzuladen. Ziel dieser „Netzwerktagung“ mit anerkannten Experten ist es, die Ist-Situation zu analysieren und daraus Schlüsse zu ziehen, nicht zuletzt im Hinblick auf das KASAK 3.

Frage 2: *Ist gewährleistet, dass Gemeinden für die Neufinanzierung von Kunstrasenfeldern erneut Mittel aus dem KASAK erhalten können?*

Es liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinden, im Rahmen ihrer ordentlichen Budgetierungen Rückstellungen für die Neufinanzierung zu tätigen. Auf der anderen Seite wird der Landrat darüber zu entscheiden haben, ob er die Neufinanzierung von Kunstrasenfeldern ins KASAK 3 aufnehmen will.

Frage 3: *Besteht die Möglichkeit, aufgrund der kürzeren Lebensdauer und der notwendigen schnelleren Abschreibung, dass die Subventionsmittel an die Gemeinden prozentual erhöht werden können?*

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung der KASAK-3-Vorlage das Thema aufgreifen. Als Bestellerin beziehungsweise Besteller der Kunstrasenanlagen treten Gemeinden oder Vereine auf. Die kantonale Fachstelle hat ausschliesslich beratende Funktion. Konsequenterweise hat der Kanton keine besondere Verantwortung für Qualität und Lebensdauer der im Rahmen des KASAK subventionierten Investitionen in die Sportinfrastruktur.

Liestal, 2. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin